

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreise mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst (auch der Frauen- und Jugendbeilage einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 3.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telefon 3465. **Sprechstunde** nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Zwingerstraße 21. Telefon 1769. **Verkaufspreis** von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Anserte werden die Egepaltene Beiträge mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 202. Dresden, Dienstag den 1. September 1908. 19. Jahrg.

Kann den Arbeitern das Streikrecht entzogen werden?

gh. Für die gegenwärtigen sozialpolitischen Bestrebungen, die ja auf dem Parteitage in Nürnberg einer eingehenden Besprechung unterzogen werden sollen, sind sehr bezeichnend die Versuche der herrschenden Klasse, den Arbeitern das Recht zu streiken zu entziehen. Die letzten Jahre haben „eine so bemerkenswerte Weiterbildung“ dieser Versuche in den einzelnen Ländern gebracht, daß es das Kaiserlich Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, geboten erachtete, in dem soeben erschienenen letzten Heft des Reichs-Arbeitsblattes einen zusammenhängenden Ueberblick über diese Entwicklung, die treibenden Kräfte und die maßgebenden Gesichtspunkte zu veröffentlichen.

Der Bericht hat auch für uns in Deutschland ein praktisches Interesse. Haben doch unsere Regierungen schon einmal einen allerdings mißglückten Vorstoß in derselben Richtung unternommen, nämlich mit ihrem Entwurf vom 12. November 1906, der besondere Bestimmungen für die Erteilung der Rechtsfähigkeit an „gewerbliche Berufsvereine“ enthielt. Den Entwurf haben die Regierungen zwar zurückgezogen, jedoch besteht darüber kein Zweifel, daß sie mit ihm wiederzukommen gedenken. Aber ganz abgesehen hiervon, arbeiten bei uns sehr einflußreiche Kreise darauf hin, daß möglichst bald ein Ende mit dem Recht der Arbeiter, zu streiken, gemacht werde.

Freilich ist diese radikale Kur nicht so einfach. Sie würde erfordern, daß die Streiks unbedingt verboten werden, wobei nützlich ein Schiedsgericht die Streitfragen endgültig entscheidet. Der Verächter des Kaiserlichen Statistischen Amtes stellt aber im Reichs-Arbeitsblatt fest, daß sich so wohl das völlige Verbot der Streiks als auch das Prinzip des obligatorischen (aufgezwungenen) Schiedsgerichts für die allgemeine Streikgesetzgebung nur in Australien und Neuseeland durchgeführt findet. Alle anderen Staaten — Großbritannien, Frankreich, Belgien, die Schweiz, Dänemark, Norwegen, Schweden, Kanada, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Italien und auch das neue spanische Gesetz — haben für den Fall der Arbeitsstreitigkeiten zwar Einigungs- und Schiedsgerichtsvorrichtungen vorgesehen, aber ohne zwingende Kraft.

Anders verhält es sich mit der Regelung des Streikrechts für die Arbeiter, die in „öffentlichen“ oder „gemeinnützigen“ Betrieben, also in dem Eisenbahn- und Postverkehr, der Licht- und Wasserversorgung u. a. m., beschäftigt sind. Hier finden wir die Tendenz der neueren Gesetzgebung, den Arbeitern das Recht zu streiken entweder ganz zu nehmen oder doch durch den Zwang der Unterwerfung unter ein langwieriges schiedsgerichtliches Vorverfahren möglichst zu beschränken. In den Fällen letzterer Art hoffen die Gesetzgeber, daß durch die Verschleppung der Streitigkeiten und durch die Verhandlungen die Streiks meistens zu vermeiden sein werden, und daß dort, wo dies nicht erreicht wird, für die Unternehmer die nötige Zeit gewonnen ist, sich auf den Streik einzurichten.

Hiermit verband die Gesetzgebung in Italien ein neues Prinzip, indem sie gleichzeitig eine gewisse Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben vorschrieb, für deren Arbeiter das Recht zu streiken unterdrückt wurde. Diese Art des Vorgehens bezeichnet der Verfasser des Berichtes im Reichs-Arbeitsblatt als das zweckmäßigste. Es werde auch den Interessen der Arbeiter wie den Interessen der Gesamtheit gerecht. Die italienische Gesetzgebung lasse nicht die Arbeitsverhältnisse in jenen Betrieben einfach auf sich beruhen und ist nicht erst bemüht, das Feuer zu löschen, wenn es ausbricht. Vielmehr bringe sie diese Betriebe schon bei der Konzeptionierung unter die Formulare oder staatliche Kontrolle. Was der Arbeiter an Streikrecht einbüße, gewinne er durch die staatliche Kontrolle und die Garantien des Schiedsgerichts wieder. Wenn man überhaupt den Standpunkt als richtig anerkennt, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, die gemeinnützigen Funktionen, auch wo sie durch Private erfüllt werden, in ihrer Ausübung sicher zu stellen, so dürfte der italienische Entwurf die geschickteste Lösung bieten.

Der herrschenden Klasse liegt begreiflicherweise der Gedanke nahe, sich durch Zwangsregeln gegen die Arbeiter „Ruhe“ zu verschaffen. Es gab ja bereits Zeiten, in denen den Arbeitern das Recht zu streiken nicht zustand. Freilich liegen diese Zeiten schon ziemlich lange zurück. Im Laufe der Zeit hatten die Arbeiter die Kraft erlangt, trotz aller Verbote Streiks durchzuführen. Die Unternehmer selbst sahen schließlich die Nutzlosigkeit solcher Verbote ein und stimmten um so eher der Aufhebung der Verbote bei, da sie zu jener Zeit überzeugt waren, daß sie auch fernherin mit den unzufriedenen Arbeitern ebenso leicht oder gar noch leichter als vormals fertig werden könnten. Seitdem aber hat sich das Verhältnis der Unternehmer zu den Arbeitern so weit geändert, daß die Unternehmer sich nicht mehr ungehindert als „die Herren in ihrem Hause“ betätigen können, sondern bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse immer mehr Rücksicht auf die Forderungen der organisierten Arbeiter nehmen müssen. Daher wird bei den Unternehmern die Sehnsucht nach „der guten alten Zeit“ immer stärker.

Was können sie aber durch neue Zwangsregeln erreichen? Allerdings würden sie den Arbeitern den Kampf um bessere

Lohn- und Arbeitsbedingungen erschweren. Trotzdem würden die Arbeiter den Kampf weiter führen, und zwar auch in Zukunft mit gutem Erfolge.

Denn der Grund, weshalb die Unternehmer nicht mehr nach ihrem Belieben mit den Arbeitern schalten und walten können, liegt in letzter Linie nicht in dem gesetzlich anerkannten Recht der Arbeiter, zu streiken, sondern in der Machtstellung, die die Arbeiter in unserem wirtschaftlichen und politischen Leben einnehmen. Diese ihre Machtstellung hat es ihnen bereits vor Jahrzehnten ermöglicht, die damaligen Zwangsregeln unwirksam zu machen. Heute ist aber die Machtstellung der Arbeiter noch viel wichtiger. Wenn trotzdem die bürgerlichen Mehrheiten in den gesetzgebenden Körperschaften von neuem den Arbeitern das Recht zu streiken entziehen, so ist damit der Einfluß der Arbeiter auf unser wirtschaftliches und politisches Leben durchaus nicht beseitigt. Im Gegenteil werden die neuen Zwangsregeln immer mehr Arbeiter über das Unrecht aufklären, das ihnen die jetzige Ausbeutungswirtschaft antut. So treibt das Gewaltregiment uns um so mehr Kampfgewossen zu und vergrößert damit schließlich die Kraft der organisierten Arbeiter. Dann werden die Arbeiter ebenso, ja noch besser als vor Jahrzehnten, Mittel und Wege finden, um die Streiks — soweit sie notwendig sind — trotz aller Verbote siegreich durchzuführen.

Auch die Verschleppung der Streitigkeiten ist für die Arbeiter nicht von der Bedeutung, wie unsere Gegner hoffen. Soweit die Arbeiter durch Verhandlungen ihre Forderungen ohne Streiks durchsetzen, kann es den Arbeitern nur recht sein. Für sie sind ja die Streiks nicht Selbstzweck. Scheitern aber die Verhandlungen, dann wird eine gut organisierte Arbeiterschaft ihren Kampf auch bei späterer Aufnahme des streikenden mit dem nötigen Nachdruck zu führen wissen.

Ebenso haben wir das „italienische Prinzip“ einzuschätzen. Wenn die Gesetzgebung die Unternehmer zwingt, gewisse Forderungen der Arbeiter zu erfüllen, werden sich die Arbeiter dies gerne gefallen lassen. Trotzdem werden sie ihre Forderungen, die die Gesetzgebung nicht berücksichtigt, nicht aufgeben, sondern dieselben auch gegen den Willen ihrer Gegner durchzusetzen suchen.

Unsere Gegner werden also durch neue Zwangsregeln den Arbeitern zwar manche weitere schwere Opfer auferlegen, die Erbitterung der Arbeiter noch mehr steigern — den erfolgreichen Kampf der Arbeiter aber um die Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen können sie auf die Dauer doch nicht verhindern.

Die Kaiserrede und der Friede.

Wir besprochen gestern schon kurz die Rede, die der Kaiser in Strahburg hielt. In dieser Rede hat der Kaiser aber nicht nur die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Friede gegenwärtig gesichert sei, sondern auch von den Wünschen des Friedens gesprochen. Er sagte darüber folgendes:

„Eins ist die Pflicht, die in erster Linie das Gewissen der Fürsten und Staatsmänner Europas, die sich Gott gegenüber verantwortlich wissen und fühlen für das Leben und Gedeihen der Weltbevölkerung anvertrauten Völker. Zum anderen ist es der Wunsch und der Wille der Völker selbst, sich in ruhiger Weisheit und in großartigen Erzeugnissen fortzubewahren, Kultur auszuüben zu machen und im friedlichen Wettbewerb ihre Kräfte zu messen. Und zuletzt wird des Friedens gesichert und verbürgt auch durch unsere Wehrmacht zu Wasser und zu Lande, durch das deutsche Volk in Waffen. Stolz auf die unvergleichliche Manneskraft und Ehrliebe seiner Wehrmacht ist Deutschland entschlossen, sie ohne Bedrohung an anderer auch ferner auf der Höhe zu erhalten und so anzubauen, wie es die eigenen Interessen erfordern, niemand zuliebe, niemand zuliebe.“

Wilhelm II. kennt drei Bürgschaften des Friedens, von denen wir nur eine als zureichend anzuerkennen vermögen, nämlich den Wunsch und Willen der Völker selbst. Etwas anders steht es schon mit dem „Gewissen der Fürsten und Staatsmänner Europas, die sich Gott gegenüber verantwortlich wissen und fühlen für das Leben und Gedeihen der Weltbevölkerung anvertrauten Völker“. Das Gottvertrauen ist unter den Fürsten und Staatsmännern Europas ziemlich ungleichmäßig verbreitet. Schrieb doch einst das Blatt der Berliner Postprediger, der Reichsbote, jüngelnd gegen den Reichskanzler, den guten Verstand: „Weiß doch niemand, an wen der glaubt.“ Aber noch länger als er ist wohl der französische Ministerpräsident Clemenceau nicht bei Reife und Verstand gewesen, und ebensowenig wie dieser dürfte der englische Premierminister Asquith im Drange seiner Amtsgeschäfte viel Gelegenheit zur Beschäftigung mit überirdischen Angelegenheiten gefunden haben. Wäre dem aber anders, so wäre die Frömmigkeit der Fürsten und Staatsmänner noch immer keine Bürgschaft des Weltfriedens, denn die geschichtliche Erfahrung lehrt, daß mit dem Menschenblut keineswegs gespart worden ist, wenn sich das Gottvertrauen der Fürsten hart entwickelt hatte, weder in den Kreuzzügen noch in dreißigjährigen Kriegen.

Aber nicht in diesen abwegigen metaphysischen Erörterungen der Kaiserrede liegt ihr gefährlicher Hauptirrtum, sondern in der Wiederholung der Behauptung, daß der Friede gesichert und verbürgt wird auch durch unsere Wehrmacht zu Wasser und zu Lande, durch das deutsche Volk in Waffen“. Aus dieser falschen Voraussetzung folgt dann auch der falsche Schluss: „Stolz auf die unvergleichliche Manneskraft und Ehrliebe seiner

Wehrmacht ist Deutschland entschlossen, sie ohne Bedrohung anderer auch ferner auf der Höhe zu halten und so anzubauen, wie es die eigenen Interessen erfordern, niemand zuliebe, niemand zuliebe.“

Die Behauptung, daß der Friede durch Panzerschiffe und Kanonen am besten gesichert wird, ist ein altes Dogma der auswärtigen Politik, das nur ein wenig von kritischer Erwägung berührt zu werden braucht, um zu zerfallen. Denn dieses Dogma ist der letzte Rest einer gar nicht mehr üblichen Vorstellungswelt, die sich den Staat gleichsam von wilden Bestien umgeben denkt, von gefährlichen Ungeheuern, die nur durch Schrecken in Respekt gehalten werden können. Darum paßt das Wort vom Frieden, der durch Kriegsrüstung gesichert wird, gar nicht in die Zeit der internationalen Höflichkeit, denn sie hat nur dann Sinn, wenn man den Nachbar, mit dem man Komplimente tauscht, im Grunde des Herzens doch für einen Ehrenmann hält, dem man nicht bei Nacht im Walde begegnen möchte.

Es ist unbillig, von den Nachbarn zu verlangen, daß sie an Deutschlands friedliche Absichten glauben sollen, wenn man selber an die nicht minder laut beteuerten Friedensabsichten der Nachbarn nicht glauben will. Darum bleiben derartige Friedensbetreibungen, die mit der gleichzeitigen Ankündigung eines weiteren Ausbaus der Wehrmacht verbunden sind, wertlos, von welcher Stelle sie auch kommen und von wie aufrichtigen Gefühlen sie auch diktiert sein mögen. In England wird man aus der Strahburger Kaiserrede nichts anderes herauslesen — und darin liegt auch der Kern ihrer Bedeutung — als daß Deutschland nicht gewillt ist, auf eine ernste Behandlung des wirklichen Friedensproblems einzugehen und daß alle Hoffnung, mit Deutschland doch zu einem Einverständnis über das beiderseitige Tempo der Rüstungen zu gelangen, bis auf weiteres aufgegeben werden muß. So wird die neue Kaiserrede, trotz ihrer friedlichen Erklärungen, Wasser auf die Mühle der konservativen englischen Rüstungsfanatiker und Kriegshörer sein. Kein Wunder auch, wenn ein Friede, von dem die englischen Kapitalen mit Recht sagen, er sei sei weiter nichts als ein Einverständnis, sich gegenseitig zu ruinieren, in den Augen der Völker an Wert verliert, wenn der Glaube an die Unvermeidlichkeit einer Katastrophe immer tiefer Wurzeln schlägt!

Der Augenblick aber, in dem sich alle Gewissenhaftigkeit und alles Gottvertrauen der Staatsmänner und Fürsten als nicht ausreichend erweisen, den Weltfrieden wirklich zu sichern, ruft die Arbeiter von haben und drüben auf den Plan. Der Wunsch und Wille der Völker selbst, dem der Deutsche Kaiser trotz seiner starken absolutistischen Neigungen einen gewichtigen Einfluß auf die Gestaltung der internationalen Verhältnisse zuerkennen, muß den Ausweg finden. Wenn das arbeitende Volk diesseits und jenseits des Kanals sich in dem Vorjahre einigt, jeden kriegerischen Zusammenstoß zu verhindern und dem verberberischen Spiel des Betrübens, der Last des schweren Friedens, ein Ende zu bereiten, dann wird sich auch die widerstrebende Meinung von Fürsten und Staatsmännern als machtlos erweisen gegenüber „dem Wunsch und Willen der Völker selbst!“

Deutsches Reich.

Das Schicksal der Krankenkassen.

Die Grundzüge für die „Reform“ des Krankenkassenwesens, die die Regierung bei der Neugestaltung der Arbeiterversicherungsgeetze verfolgt, legt die Zeitschrift Die Betriebskrankenkassen nach Mitteilungen dar, die in der letzten Vorstandssitzung des Verbandes rheinisch-westfälischer Betriebskrankenkassen gemacht wurden.

Danach wird im Krankenkassenwesen eine Zentralisation angestrebt durch weitgehende Erleichterung und Förderung der freiwilligen Verschmelzung von Krankenkassen. Dem jetzigen Zustande soll daher Bedeutung getragen werden, indem neben den Ortskrankenkassen die Betriebs-, Innungs- sowie Knappschaftskassen bestehen bleiben. Verschwinden soll die Gemeindekrankenversicherung. Sämtliche Krankenkassen in den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden sollen gesetzlich genötigt werden, sich zu besonderen Verbänden zusammenzuschließen, denen die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben obliegt. Vorarbeiten werden geschaffen über die Gleichartigkeit der Beratungen der Kassen an einem Ort, das Einspruchsrecht der Ortskrankenkassen gegen die Neueinrichtung von Betriebs- und anderen Krankenkassen. Für die Abgrenzung der Ortskrankenkassen soll die nach Bezirken vor der bisherigen überwiegend berufsgenossenschaftlichen den Vorzug haben.

Zu der inneren Organisation sollen grundsätzlich Rechte und Pflichten der Unternehmer und Arbeiter gleich sein und die Beiträge von Unternehmern und Arbeitern zu gleichen Teilen getragen werden. Die Kassenvorstände sollen einen „unparteiischen“ Charakter erhalten, der vom Kommunalverbande, das heißt meist vom Kreistage, zu bestellen ist, bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt und in der Regel die Geschäfte des Vorstandes allein wahrnimmt.

Die Schiedsgerichte, die zum Beispiel bei der Unfallversicherung bestehen und auch die Entscheidungen auf dem Gebiete der Kranken- und Hinterbliebenenversicherung zugewiesen erhalten, sollen als mittlere Instanzen

Vertical text on the left margin, likely a page number or reference, partially obscured and difficult to read.